



### PLANTEIL A

### PLANTEIL A PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 12a Nr. 1 BauNVO)
    - WA Allgemeines Wohngebiet
    - GE Eingeschränktes Gewerbegebiet
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
    - II Geschosshöhe als Höchstmaß
    - 0,5 Grundflächenzahl (GRZ)
    - 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
    - GH...m ü. NHN Gebäudehöhe als Höchstmaß, Bezug NHN 1992
    - TH...m ü. NHN Traufhöhe als Höchstmaß, Bezug NHN 1992
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
    - offene Bauweise
    - Baugrenze
    - Baulinie
    - bebaubare Fläche
  - Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
    - Fläche für den Gemeinbedarf: Jugendfreizeitanlage und Kindertagesstätte (s. Planzeichenschreib)
  - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
    - Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsflächen
  - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
    - Regenwasserrückhalteanlage
    - Standort für Wertstoffcontainer
  - Hauptversorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - Gashochdruckleitung
    - Schutzstreifen für Gashochdruckleitung
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
    - Baum erhalten
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugruben
    - Gerecht zugunsten der Allgemeinheit, Leitungs- und Fahrrecht zugunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
    - Leitungs-, Geh- und Fahrrecht zugunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
    - tags 60 db (A) Flächenbezogener, maximal zulässiger Schallleistungspegel in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
    - nachts 45 db (A) Flächenbezogener, maximal zulässiger Schallleistungspegel in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
    - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - bei schmalen Flächen
- II. Kennzeichnungen**
- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- III. Vermerke**
- Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung der Gebäude
  - Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und Maßgebliche Außenlärmpegel:
    - I - kleiner 56 dB(A)
    - II - 56 bis 60 dB(A)
    - III - 61 bis 65 dB(A)
    - IV - 66 bis 70 dB(A)
    - V - 71 bis 75 dB(A)
    - VI - 76 bis 80 dB(A)
- (Das Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan vom 26.01.2001 ist zu beachten.)

### PLANTEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
    - Art der baulichen Nutzung**

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Eingeschränktes Gewerbegebiete (§ 8 I V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Das Gewerbegebiet GE 3 ist hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen eingeschränkt. Allgemein zulässig sind gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO nur solche Gewerbebetriebe, deren Schallemissionen die in der Nutzungszone angegebenen Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten.

Zukünftige Gewerbeansiedlungen müssen die o.g. Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel einhalten und im Genehmigungsverfahren durch ein schalltechnisches Gutachten nachweisen. Bei bereits teilweise oder ganz bebauten Flächen werden die flächenbezogenen Schallleistungspegel nur bei wesentlichen Änderungen oder Neuerrichtungen herangezogen.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Ausnahme zulässig sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Verkaufs- und Ausstellungsflächen, sofern der Verkauf von Waren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem auf dem jeweiligen Grundstück ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs-, oder Dienstleistungsgewerbe steht und diese Flächen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfassen. Einzelhandelsbetriebe mit großformatigen Waren wie Kraftfahrzeuge, Landmaschinen und Baustoffe können ebenfalls als Ausnahme zugelassen werden.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet GE 3 nicht zulässig.
    - Maß der baulichen Nutzung**

Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die in Planenteil A festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwerte.

Ausnahme von der festgesetzten Geschosshöhe in WA 1-3 (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Ausnahmsweise ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 ein III. Geschoss zulässig, wenn es sich hierbei um Außenbalkone im Dachstuhlbereich und deren Grundfläche 60 % der Grundfläche des II. Geschosses nicht überschreitet.
    - Emissionen / Immissionen**

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Auf der im Planenteil A gekennzeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein 3 m hoher Lärmschutzwand oder eine 2,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Ergänzt wird der Wall durch eine 2 m hohe Lärmschutzwand östlich entlang des öffentlichen Fußweges.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Im Planenteil B kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005. In allen Baugruben ist zum Schutz gegen Schalleinwirkungen durch Maßnahmen wie:

      - Stellung der baulichen Anlagen
      - Grundrissgestaltung in den Gebäuden
      - Bauliche Maßnahmen an den Fassaden

sicherzustellen, dass Einwirkungen durch Lärm vermieden oder abgemindert werden.

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an den Fassaden hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von der im Planenteil eingetragenen Verteilung der Lärmpegelbereiche auszugehen ist.
    - Gründordnerische Festsetzungen**

Grundstückflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)

In den Wohngebieten WA 1-3 ist je Grundstück ein mittelkröniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf dem Grundstück der geplanten Kindertagesstätte sind entlang der Straße "An der Steinkuhle" mind. 5 mittelkrönige standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf dem Grundstück der geplanten Kindertagesstätte sind mindestens 5% des Grundstückes geschlossen mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind je 50 m Pflanzfläche mind. ein großkröniger Laubbaum und 30 Sträucher zu pflanzen.

Im dem Gewerbegebiet GE 3 sind mind. 10% je Baugrundstück geschlossen mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind je 50 m dieser zu beplantzenden Flächen mind. 1 großkröniger Laubbaum und 30 heimische Sträucher zu pflanzen.
- Allgemeine Pflanzbestimmungen § 9 (1) 25 BauGB
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf 5-10 m Breite eine gestaute Baum- und Strauchpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzupflanzen.
- Für alle festgesetzten Pflanzungen im Plangebiet sind standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Nadelgehölze und immergrüne Gehölze sind bis max. 10 % zulässig. Alle Gehölze sind zu unterhalten und gegebenenfalls innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen.

**3. Vermerke und Hinweise**

**Baumschutz:** Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 29.07.1993 ist zu beachten. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in aktueller Fassung zu beachten.

**Bodenfunde:** Bei relevanten Bodenfunden ist grundsätzlich entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, insbesondere nach § 9 (3) sowie § 14 (6), (10) zu verfahren.

**Bodenkontamination:** Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1-3 und innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GE 3 sind Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen fachtechnisch zu begleiten. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 sind entweder die Grundstücksflächen zu versiegeln oder es ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine durchwurzelbare Bodenschicht entsprechend § 12 Bundesbodenschutzverordnung herzustellen. Innerhalb des Grundstückes Albert-Vater-Str. 38 ist bei Bauarbeiten mit Auflagen zu Altsteneruntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen zu rechnen. Für Bauvorhaben im eingeschränkten Gewerbegebiet GE 3, Albert-Vater-Str. 38 sind die Bauvorlagen vor Beginn im Umweltamt -untere Bundesbehörde- zur Prüfung einzureichen.

**Kampfmittel:** Das Baugelände ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Ausnahme zulässig sind im Gewerbegebiet GE 3 gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Verkaufs- und Ausstellungsflächen, sofern der Verkauf von Waren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem auf dem jeweiligen Grundstück ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs-, oder Dienstleistungsgewerbe steht und diese Flächen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfassen. Einzelhandelsbetriebe mit großformatigen Waren wie Kraftfahrzeuge, Landmaschinen und Baustoffe können ebenfalls als Ausnahme zugelassen werden.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet GE 3 nicht zulässig.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die in Planenteil A festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwerte.

Ausnahme von der festgesetzten Geschosshöhe in WA 1-3 (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Ausnahmsweise ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 ein III. Geschoss zulässig, wenn es sich hierbei um Außenbalkone im Dachstuhlbereich und deren Grundfläche 60 % der Grundfläche des II. Geschosses nicht überschreitet.

**1.3 Emissionen / Immissionen**

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Auf der im Planenteil A gekennzeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein 3 m hoher Lärmschutzwand oder eine 2,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Ergänzt wird der Wall durch eine 2 m hohe Lärmschutzwand östlich entlang des öffentlichen Fußweges.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Im Planenteil B kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005. In allen Baugruben ist zum Schutz gegen Schalleinwirkungen durch Maßnahmen wie:

- Stellung der baulichen Anlagen
- Grundrissgestaltung in den Gebäuden
- Bauliche Maßnahmen an den Fassaden

sicherzustellen, dass Einwirkungen durch Lärm vermieden oder abgemindert werden.

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an den Fassaden hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von der im Planenteil eingetragenen Verteilung der Lärmpegelbereiche auszugehen ist.

**1.4 Gründordnerische Festsetzungen**

Grundstückflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)

In den Wohngebieten WA 1-3 ist je Grundstück ein mittelkröniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf dem Grundstück der geplanten Kindertagesstätte sind entlang der Straße "An der Steinkuhle" mind. 5 mittelkrönige standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf dem Grundstück der geplanten Kindertagesstätte sind mindestens 5% des Grundstückes geschlossen mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind je 50 m Pflanzfläche mind. ein großkröniger Laubbaum und 30 Sträucher zu pflanzen.

Im dem Gewerbegebiet GE 3 sind mind. 10% je Baugrundstück geschlossen mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind je 50 m dieser zu beplantzenden Flächen mind. 1 großkröniger Laubbaum und 30 heimische Sträucher zu pflanzen.

Allgemeine Pflanzbestimmungen § 9 (1) 25 BauGB

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf 5-10 m Breite eine gestaute Baum- und Strauchpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzupflanzen.

Für alle festgesetzten Pflanzungen im Plangebiet sind standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Nadelgehölze und immergrüne Gehölze sind bis max. 10 % zulässig. Alle Gehölze sind zu unterhalten und gegebenenfalls innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen.

**1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Entwässerung und Versickerung § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Das anfallende Oberflächenwasser bei Neubauräumen und Neuversiegelungen in allen Baugruben ist nicht in das vorhandene öffentliche Netz einzuleiten. Das Oberflächenwasser der öffentlichen Flächen ist in den dafür vorgesehenen Flächen zu sammeln und zu versickern (Regenwasserrückhaltebecken). Das Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerfen.

Verkehrsflächen / Stellplätze § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Stellplatzflächen und Zufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Material auszuführen (Rasengittersteine, Rasenwaben, Schotterrasen, wasserdurchlässiges Pflaster).

**2. Kennzeichnungen**

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1-3 sind zwei punktuelle Untersuchungsgebiete mit hohen Mineralstoffkonzentrationen gekennzeichnet. Diese Bereiche sind in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Magdeburg auszuweisen, der Aushub zu deklarieren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Das Bodengutachten zum Bebauungsplan ist zu beachten.

Landeshauptstadt Magdeburg  
 DS0266/11 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 205-2  
 STEINKUHLE SÜD, Teilbereich A  
 Stand: Juli 2011

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 17.11.2011 den Bebauungsplan Nr. 205-2 "Steinkuhle-Süd", Teilbereich A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 06.12.2011

Oberbürgermeister

ÖbVerm./ Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

**Verfahren**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.10.2009 gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und 8 sowie § 13a BauGB die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 205-2 im Teilbereich A beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 13.11.2009 über das Amtsblatt Nr. 44 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.10.2010 durchgeführt worden.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 20.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Planentwurf und der Begründung mit Schreiben vom 18.04.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 08. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 205-2 "Steinkuhle-Süd", Teilbereich A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 205-2 "Steinkuhle Süd", Teilbereich A ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 19. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 205-2, Teilbereich A übereinstimmt.

Magdeburg, den 20. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 19. DEZ. 2011

Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

